

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 12. März 2015, in die die 1. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14. November 2018 sowie die 2. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 7. Juli 2020 eingearbeitet wurde.

Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekannt gemachten Satzungen:

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 12. März 2015 (Amtsblatt Nr. 2/2015 vom 13. März 2015)
- 1. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Nr. 5/2018 vom 14. Dezember 2018)
- 2. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 7. Juli 2020 (Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 31. Juli 2020)

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehr-Entschädigungssatzung–

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung –ThürFwEntschVO– vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 26. Februar 2015 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehr-Entschädigungssatzung– beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwands- und Ausbildungsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 240,00 EUR und einem Zuschlag von 6,00 EUR je Feuerweereinheit (Standort gemäß § 1 Absatz 2 der Feuerwehrsatzung vom 29. Januar 2015).
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeister beträgt je 120,00 EUR.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Absatz 4 lit. a erhalten jeweils die Hälfte des für die jeweilige Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- | | |
|--|------------|
| a) Jugendwart | 90,00 EUR, |
| b) Jugendgruppenleiter | 15,00 EUR, |
| c) Gerätewart für Kfz-Technik | 50,00 EUR, |
| d) Gerätewart für zentrale Aufgaben | 50,00 EUR, |
| e) Feuerwehrangehörigen für die Bedienung,
Wartung und Pflege der Informations-
und Kommunikationsmittel (EDV, Software) | 50,00 EUR. |
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Einsatzabteilung im Rahmen der Sicherheitswache gemäß § 22 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes –ThürBKG– vom 5. Februar 2008, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt je angefangene 60 Minuten 8,00 EUR.
- (6) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

§ 3 Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absätze 1, 2, 4 und 3 Satz 1 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Absätze 1, 2, 4 und 3 Satz 1 dieser Satzung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus einer in § 2 Absätze 1, 2, 4 und 3 Satz 1 dieser Satzung genannten Funktion im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung wird nach Vorlage der jeweiligen Abrechnungen zum Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt.
- (5) Die Mitglieder der Einsatzabteilung können auf Ihren Entschädigungsanspruch nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung verzichten.

§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein nach dieser Satzung Entschädigungsberechtigter länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Entschädigungsberechtigte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Sachliche Richtigkeit

Der Stadtbrandmeister zeichnet für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich. Die Abrechnungen sind jeweils am Ende eines Kalendermonats in der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 6 Ausbildungsentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die pflichtgemäß mindestens 40 Ausbildungseinheiten innerhalb eines Jahres absolviert haben, erhalten eine Ausbildungsentschädigung. Eine Ausbildungseinheit entspricht dabei 60 Minuten (45 Minuten zzgl. Vor- und Nachbereitung).
- (2) Die Ausbildungsentschädigung für aktive Angehörige der Einsatzabteilung beträgt 130,00 EUR pro Jahr. Für die einsatztauglichen Atemschutzgeräteträger der Einsatzabteilung mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzlich eine Ausbildungsentschädigung von 20,00 EUR pro Jahr für die Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (3) Als Ausbildung werden primär die regulären Schulungen, Übungen und Sonderausbildungen gemäß dem von den stellv. Stadtbrandmeistern mit Standortverantwortlichkeit erstellten und durch den Stadtbrandmeister genehmigten Jahresausbildungsplan gewertet sowie die Hälfte der Ausbildungsstunden gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 von Lehrgängen im Rahmen der Kreisausbildung.
- (4) Der Bewertungszeitraum beläuft sich immer vom 1. Dezember des Vorjahres (Beginn der Schulungssaison) bis zum 30. November des Bewertungsjahres (Ende der Übungssaison). Die Nachweis- und Prüfungspflicht gegenüber der Stadtverwaltung obliegt dem Stadtbrandmeister. Die Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben des Stadtbrandmeisters im Verwaltungsprogramm der Feuerwehr der Stadtverwaltung durch die Standortverantwortlichen oder Ausbilder. Die Ausbildungsentschädigung wird zum Ende des Bewertungsjahres ausgezahlt.

§ 7 Aufwandsentschädigung diensthabender Einsatzleiter / Zugführer vom Dienst

Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung wird ein Zugführerdienst eingesetzt, der über das gewöhnliche Maß hinaus an den Wochenenden (ab Freitag 18.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr) für den Einsatzdienst zur Verfügung steht.

Der jeweilige Einsatzleiter / Zugführer vom Dienst erhält für diesen jeweils 12-stündigen Bereitschaftsdienst am Wochenende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR. Die Abrechnung und Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt halbjährlich auf der Grundlage schriftlicher Nachweise (Dienstpläne) durch den Stadtbrandmeister.

§ 8

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 6. März 2013 außer Kraft.